

Auskunftserteilung		
GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH An der Stadthausbrücke 1 20355 Hamburg Abteilung Einkauf / Vergabe	Vergabenummer	Datum
	GMH VgV OV 009-22 DK	15.09.2022
Maßnahme: Hochschulimmobilien	Fragen & Antworten für: Gebäudebestandsaufnahme in 6 Losen	

Hinweis:

Die Fragen sowie deren Beantwortung werden Bestandteil der Vertragsunterlagen.

**ACHTUNG: Einreichfrist wird verlängert
geänderte Termine werden kurzfristig bekanntgegeben**

Frage 1 vom 25.08.2022

In der Leistungsbeschreibung unter Punkt 9 wird gefordert, dass "im Rahmen der Untersuchung sämtliche Kosten und Folgekosten vollumfänglich abzuschätzen" sind. Diese Anforderung ist in Ihrer Absolutheit und auch in Hinblick auf die Einbeziehung von Folgekosten nicht leistbar. Folgekosten können z.B. für Umzüge, Auslagerungen, Anmietung von Ausweichflächen, zusätzliche Personalkosten, Umsatzausfälle usw. entstehen, die für uns nicht absehbar bzw. kalkulierbar sind. Bitte beschränken Sie den Leistungsumfang auf Kosten für technische Sachverhalte (Instandhaltung).

Antwort vom 30.08.2022

Der Umfang der von den Auftragnehmern abzuschätzenden Kosten wird begrenzt auf Kosten für Instandsetzungs-/Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen sowie die zu erwartenden Betriebskosten. Eine vollständige absolute Kostensicherheit wird gerade im Hinblick auf die derzeit unkalkulierbaren Kostensteigerungen und des noch nicht feststehenden Zeitpunktes der Übernahme der Immobilien in das MVM nicht erwartet. Die gewünschte Untersuchungstiefe soll soweit erbracht werden, um eine optimale Kostensicherheit bei der Erstellung des Mietangebotes zu erreichen.

Frage 2 vom 25.08.2022

In der Leistungsbeschreibung in Abschnitt 15j ist gefordert, dass der/die AN die AG "auch von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte aus Nichtbeachtung stellen können." Wir haften gegenüber unserem Kunden, mit dem wir ein Vertragsverhältnis haben, nicht jedoch gegenüber Dritten, da wir mit diesen keinen Vertrag haben, diese i.d.R. andere Rolle/Interessen haben und mögliche Forderungen von Dritten für uns unkalkulierbar sind. Bitte streichen Sie diesen Passus.

Antwort vom 30.08.2022

Die Ausführung in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 15 j „(...) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin auch von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte aus Nichtbeachtung stellen können ...“ wird dahingehend präzisiert, dass eine Geltungsmachung von Ansprüchen Dritter nur bei Fahrlässigkeit, Vorsatz oder schadhaftem Verhalten gegeben ist.

Frage 3 vom 24.08.2022

In Abschnitt 10 steht: "Wenn keine Gebäudeaufmaße vorhanden sind, müssen diese erstellt werden." Wir gehen davon aus, dass die Erstellung von Gebäudeaufmaßen nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistungen ist, sondern bei Bedarf zusätzlich erbracht und abgerechnet werden. Ist unser Verständnis richtig?

Antwort vom 30.08.2022

Es wird als Gebäudeaufmaß ein Planaufmaß auf Grundlage von aktuellen Bestandsplänen, soweit vorhanden, einschl. einer nachvollziehbaren Flächenberechnung als ausreichend definiert. Ansonsten sind Flächenaufmaße zu erstellen, soweit kein Planaufmaß vorliegt.

Frage 4 vom 24.08.2022

Unser Verständnis ist, dass als Untersuchungsmethode die Sichtung und Auswertung von Unterlagen sowie eine visuelle Begehung der Gebäude vorgesehen ist. Funktionsprüfungen, Messungen, Probennahmen, Öffnung von Bauteilen, detaillierte Berechnungen und ähnliche weitergehende Untersuchungsmethoden sind nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistungen, sondern wären als nachgelagerte Untersuchungen extra zu vereinbaren. Wir gehen weiterhin davon aus, dass dieses ebenfalls für ggf. benötigte Ausschreibungen für solche Untersuchungen sowie die Koordination derselben gilt. Ist das richtig?

Antwort vom 30.08.2022

Diese Sonderleistungen und die zugehörige Koordinationsleistung werden nur im begründeten Verdachtsfall in Anspruch genommen, die Kosten können separat auf Nachweis abgerechnet werden.

Brandschutz- und Schadstoffuntersuchungen je Gebäude im Mittel halten wir für kalkulierbar. Bauteilöffnungen sind dann erforderlich, wenn der begründete Verdacht auf Schadstoffe oder Brandschutzdefizite besteht, z.B. Bohrung für eine Endoskopuntersuchung und wieder verschließen, Decke für Inspektion öffnen und wieder schließen. Diese Leistungen halten wir für kalkulierbar.

Frage 5 vom 24.08.2022

Nach Vorlage unseres Zwischenberichts sollen "intensive Abstimmungen" erfolgen. "Die Ergebnisse der Abstimmungen zum Zwischenbericht sind im Endbericht je Gebäude zusammenzuführen." Bitte erläutern Sie, worum es bei diesen Abstimmungen gehen wird. Geht es lediglich um die Prüfung von bzw. Rückmeldung zu unserem Bericht oder einen größeren Kontext (Budgets / Schnittstellen / Miete II / ...) Werden neben der GMH und dem AG auch Dritte beteiligt sein (Behörde, Nutzer, ...)?

Antwort vom 29.08.2022

Diese Abstimmungen finden regelhaft nur zwischen der GMH als Auftraggeber und den Auftragnehmern statt und dienen der Optimierung der Arbeitsergebnisse – z.B. Hinterfragung / Korrektur / Änderung der Arbeitsergebnisse zwecks bestmöglicher Standardisierung, Datenqualität und Nachvollziehbarkeit. Weitere Parteien werden in diesen Abstimmungsprozess regelhaft nicht einbezogen; im Einzelfall kann eine solche Beteiligung jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Frage 6 vom 24.08.2022

Gemäß Abschnitt 12 der Leistungsbeschreibung sind "die Baustoff-, Brandschutz- und Schadstoffuntersuchungen (...) so schnell wie möglich abzuschließen." Die Ergebnisse sind spätestens im Abschlussbericht zu berücksichtigen."

Nach unserem Verständnis sind die genannten Untersuchungen nachgelagert und nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistungen. Da diese ggf. ausgeschrieben und von Dritten

erbracht werden, ist für uns nicht kalkulierbar, wann die Ergebnisse vorliegen werden. Wie soll im Fall einer Verzögerung verfahren werden (Bericht ohne diese Ergebnisse auf jeden Fall bis zum 31.3.23 fertigstellen oder auf Ergebnisse warten und den Bericht später fertigstellen?)

Antwort vom 30.08.2022

Diese Sonderleistungen und die zugehörige Koordinationsleistung werden nur im begründeten Verdachtsfall in Anspruch genommen, die Kosten können separat auf Nachweis abgerechnet werden.

Falls nach Bearbeitungsbeginn durch den Auftragnehmer im Einzelfall noch Berichte von Dritten als Teil der Bestandsdokumentation beigelegt werden, so müssen diese nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Redaktionsschluss der Dokumentationsauswertung vorliegen.

Frage 7 vom 26.08.2022:

Die Zeitschiene zur Fertigstellung der Berichte und Schlussrechnung bis zum 31.3.23 gilt für die Leistungen und den originären Bereich der Leistungserbringung des Auftragnehmers. Nicht absehbare Verzögerungen verursacht durch Dritte oder äußere Umstände, wie z.B. wiederholte Unzugänglichkeit von zu besichtigenden Räumen oder pandemiebedingte Beschränkungen, liegen nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers und gehen nicht zu dessen Lasten. Der Auftraggeber sichert die Unterstützung bei der Erlangung des notwendigen Zutrittes zu den Objekten zu. Unabhängig davon kann der Auftragnehmer die Leistung zum Stand 31.03.23 schlussrechnen. Wir bitten um Bestätigung.

Antwort 01.09.2022:

Der Auftraggeber sichert den Auftragnehmern seine Unterstützung bei der Zutritterlangung zu den Begehungsobjekten (Gebäudeobjekten) zu. Bei unplanmäßigen Verzögerungen der Leistungserbringung durch Umstände außerhalb des Einflussbereichs des AN – wie z.B. Unzugänglichkeit oder pandemiebedingte Einschränkungen – ist der Auftragnehmer berechtigt, den nachweislich erbrachten Leistungsstand abzurechnen (Schlussrechnung bis 31.03.2022).

Frage 8 vom 26.08.2022:

Bitte geben sie an, mit welcher Bearbeitungstiefe/Untersuchungsmethode ggf. durchzuführende Gebäudeschadstoffuntersuchungen erfolgen sollen, z.B. olfaktorische Bewertung durch einen Experten, orientierende Untersuchung mit Probenahmen und Analytik, Gebäudeschadstoffkataster.

Antwort 01.09.2022:

Diese Sonderleistungen werden nur im begründeten Verdachtsfall in Anspruch genommen, die Kosten können separat auf Nachweis abgerechnet werden.
Das jeweils zur Ausführung kommende Leistungsbild – insbesondere also Untersuchungsmethode, -umfang, Bearbeitungstiefe – wird einzelfallabhängig nach Bedarfsbewertung festgelegt.

Frage 9 vom 26.08.2022:

Bitte geben sie an, mit welcher Bearbeitungstiefe/Untersuchungsmethode ggf. durchzuführende Brandschutzuntersuchungen erfolgen sollen, z.B. visuelle Bewertung allgemeingültiger Brandschutzanforderungen, Analyse des Soll-Zustands und Abgleich des Ist-Zustands für wesentliche Anforderungen, Erstellung eines systematischen Mangelkatasters (jeweils durch einen Brandschutzsachverständigen)

Antwort 01.09.2022:

Der Leistungsumfang im Kontext Brandschutz umfasst i.W.: Auswertung der Gebäudebestandsdokumentation, visuelle Vor-Ort-Bewertung allgemeingültiger Brandschutzanforderungen, Soll-Ist-

Abgleich der vorgefundenen Situation ggü. den Brandschutzanforderungen, Kostenschätzung zur Behebung evtl. Mängel, detaillierte Aufbereitung sowie Zusammenfassung in den Arbeitsergebnissen (i.W. in der Bewertungsmatrix Bauten (s. Mustervorlage) sowie dem Gebäudebericht) – siehe auch Antwort Bieterfrage 4.
Ein systematisches Brandschutz-Mangelkataster ist nicht Teil der geschuldeten Leistung.

Frage 10 vom 26.08.2022:

Bitte geben sie an, mit welcher Bearbeitungstiefe/Untersuchungsmethode ggf. durchzuführende Bauteiluntersuchungen erfolgen sollen, z.B. im Fall von auffälligen Rissen: i) Visuelle Bewertung durch einen Statiker, ii) detaillierte Bewertung einschl. Abgleich mit den vorliegenden statischen Berechnungen, iii) systematische Überprüfung der Standsicherheit des Gebäudes gem. VDI 6200.

Antwort 01.09.2022:

Auffällige Risse und anderweitige Befunde mit dem Verdacht auf Standsicherheitsrisiken, die im Rahmen der Vor-Ort-Inaugenscheinnahme auffallen, sind visuell zu bewerten und bestmöglich auf Schwere des Befunds und einhergehendes Risikopotential zu bewerten. Diese Feststellungen sind in den Arbeitsergebnissen zu dokumentieren, i.W. in der Bewertungsmatrix Bauten Mustervorlage sowie dem Gebäudebericht. (Bei Verdacht auf Gefahr im Verzuge o.Ä. muss der AN im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten selbstverständlich auch zur Gefahrenabwendung tätig werden, z.B. durch Alarmierung / Information von AG und Gebäudenutzern.)

Eine detaillierte Bewertung einschl. Abgleich mit den vorliegenden statischen Berechnungen sowie eine systematische Überprüfung der Standsicherheit des Gebäudes gem. VDI 6200 sind nicht Teil des geschuldeten Leistungsumfangs; diese Sonderleistungen werden nur im begründeten Verdachtsfall in Anspruch genommen, die Kosten können separat auf Nachweis abgerechnet werden.

Frage 11 vom 29.08.2022:

In Abschnitt 7 der Leistungsbeschreibung ist angegeben, dass die verfügbaren Dokumentationsunterlagen durch den AG in einem Datenraum archiviert sind und dass ggf. vor Ort weitere Unterlagen eingesehen können.

Wir gehen davon aus, dass alle verfügbaren Unterlagen mit Projektstart bzw. zum Zeitpunkt der Begehung bereitgestellt werden und der AN keine Unterlagen zu berücksichtigen hat, die dem AN erst zu einem späteren Zeitpunkt im Bearbeitungsprozess verfügbar gemacht werden. Wir bitten um Bestätigung.

Antwort 01.09.2022:

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gebäudebestandsdokumentation bei Bearbeitungsbeginn im Datenraum abgelegt ist und weitere Unterlagen ggf. vor Ort eingesehen werden können. Der AG kann jedoch nicht ausschließen, dass im Einzelfall noch relevante Dokumente bei laufender Bearbeitung nachgereicht werden. Diese sind zu berücksichtigen, sofern sie bis Redaktionsschluss der Dokumentationsauswertung vorlagen.

Frage 12 vom 29.08.2022:

Gemäß Leistungsbeschreibung Abschnitt 9 ist eine "Bau- und gebäudebezogene Kostenermittlung für Instandhaltung im Lebenszyklus bis 30 Jahre (LCC)" zu erbringen.

Bitte geben Sie an, was zu diesem Punkt durch den AN erarbeitet werden soll, dass über die Technische Due Diligence (Bestandsuntersuchung, Maßnahmen bis 10 Jahre) und Betriebskostenermittlung hinausgeht. In welchem Format soll die Kostenermittlung erarbeitet werden. Bitte stellen Sie ein Beispiel/eine Vorlage zur Verfügung.

Antwort 05.09.2022:

Wir erwarten eine gebäudebezogene Kostenermittlung für Instandhaltung im Lebenszyklus bis 30 Jahre (LCC). Das Format kann durch den AN selbst gewählt werden.

Frage 13 vom 30.08.2022:

Da es sich um Bestandsimmobilien handelt, die in Betrieb sind, sollten die Betriebskosten bekannt sein. Bitte erläutern Sie,

- warum dennoch ein Betriebskostenermittlung durchgeführt werden soll
- ob dazu die für das jeweilige Objekt dokumentierten Kosten erfasst und zusammengestellt werden sollen oder
- die BK unabhängig von den dokumentierten Kosten anhand von Erfahrungswerten geschätzt werden sollen.

Antwort 01.09.2022:

Es kann nicht für alle Untersuchungsobjekte (Gebäude) davon ausgegangen werden, dass die Betriebskosten vollumfänglich bekannt sind, oder dass vorliegende Betriebskostenaufstellungen vollständig, nachvollziehbar und fehlerfrei sind. Die Betriebskosten sind mit geeigneten Methoden herzuleiten, z.B. mit Betriebskostenaufstellungen, gemessenen Verbrauchswerten, Erfahrungswerten, Benchmarks o.Ä.

Frage 14 vom 01.09.2022:

Wir gehen davon aus, dass Aufmaße (entweder Planaufmaß oder Aufmaß vor Ort) bei Bedarf als zusätzliche Leistung extra abgerechnet würden. Wir bitten um Bestätigung.

Antwort 05.09.2022:

Planaufmaße sind, wenn keine andere verlässliche Quelle für Flächenkennzahlen (wie Nutzfläche, BGF) zur Verfügung steht, Teil der Leistung. Siehe hierzu auch Antwort auf Bieterfrage 3. Vor-Ort-Aufmaße würden eine Sonderleistung darstellen und separat auf Nachweis abgerechnet werden.

Frage 15 vom 01.09.2022:

In der Leistungsbeschreibung heißt es unter 7. Gebäudedokumentation, dass "...für alle Objekte ... verfügbare Dokumentationsunterlagen ... digital archiviert..." werden. Weiterhin heißt es, dass "...weitere Unterlagen vor Ort eingesehen werden können".

Können Sie eine prozentuale Angabe treffen, zu wie vielen Gebäudeflächen des Projektes

- A) Unterlagen allgemein vorliegen (digital und vor Ort)?
- B) Bestandsdaten (Grundrisse) in PDF und/oder CAD vorliegen?
- C) Raumbücher vorliegen?

Antwort 05.09.2022:

Die angefragten prozentualen Angaben A) bis C) liegen uns leider nicht vor.

Frage 16 vom 01.09.2022:

Gibt es eine Vorgabe zum Berichtsformat (Kapitelstruktur, Inhalte), z.B. aus bereits in Bearbeitung befindlichen, anderen Hochschulgebäuden?

Falls ja, stellen Sie diese bitte zur Verfügung oder bestätigen Sie, dass sie dem AN mit Beginn der Bearbeitung verfügbar gemacht wird.

Antwort 05.09.2022:

Vgl. Leistungsbeschreibung 10.1: „Der AG behält sich vor, eine Vorgabe zum Aufbau (Kapitelstruktur, Inhalte) des Gebäudeberichts zu machen.“
Bei Inanspruchnahme durch den Auftraggeber wird diese Vorgabe bis Bearbeitungsbeginn vorliegen.

Frage 17 vom 01.09.2022:

Verstehen wir es richtig, dass die Angaben zu den Kosten Instandsetzung / Modernisierung / dekorative Maßnahmen in der Bewertungsmatrix Bauten sich auf die Gesamtkosten für das gerade bewertete Gebäudebauteil beziehen? Also, dass auf Basis der Flächenermittlung für das bewertete Bauteil z.B. Vordächer, die kalkulierten Kosten für alle Vordächer summiert werden und in das jeweilige Feld eingetragen werden sollen?

Antwort 07.09.2022:

Zutreffend; es soll je Bearbeitungszeile, und in den 3 Zeitintervallen, für alle Bauteile einer Bauteilgruppe eine Kostenschätzung als Gesamtsumme abgegeben werden, zum Beispiel also für alle Vordächer des betrachteten Gebäudes.

Frage 18 vom 01.09.2022:

Bitte erklären Sie genauer, wie Sie sich in der Anlagenerfassung die Angaben in der 300er-Gruppe vorstellen, bei denen es sich nicht um technische Anlagen handelt.

Antwort 07.09.2022:

Sofern im Gebäude mit mindestens einem Bauteil vertreten, soll für die in Tabellenspalte C „Basisdaten TGA“ hinterlegten Bauteilgruppen jeweils eine Sammelposition in einer einzigen Tabellenzeile hinterlegt werden. D.h., dass in der Spalte C auch Angaben in den Kategorien der KG300 vorzunehmen sind; entsprechende Auswahlmöglichkeiten sind im Auswahlmenü enthalten.

Unter 300er-Kosten sind Wand-/Decken-/Bodenbeschaffenheiten gemeint, wie z.B. Trockenbau, Massivwände etc.“

Frage 19 vom 01.09.2022:

In der Leistungsbeschreibung heißt es unter 8. Hinweise zu nutzungsspezifischen Anlagen, dass "Einrichtungen ... in der Bestandsaufnahme gemäß den o.g. Schnittstellenlisten Gebäude-/Anlagenbereiche sowie Ausstattungen..." zu berücksichtigen sind.

Handelt es sich hierbei rein um die in der Datei Anlagenerfassung benannten Einbauten/Anlagen?
Falls nein, welche Einbauten/Anlagen sollen genau erfasst werden?

Antwort 07.09.2022:

Es handelt sich um die in der Anlagenerfassungsliste abgefragten nutzungsspezifischen Anlagen gem. DIN 276, KG 470 (s. Abschnitt „470-Nutzungsspezifische Anlagen“).

Nutzungsspezifische Einbauten sind z.B. Labortische oder mobile Kühlzellen.

Frage 20 vom 01.09.2022:

Zur Antwort auf Frage 3 der öffentlichen Fragen und Antworten:
Bitte präzisieren Sie Ihre Definition von Flächenaufmaßen. Sofern ein Gebäudeaufmaß der Flächen und Räume erforderlich ist, hat dies mitunter große Auswirkungen auf die Kalkulation, wenn dies eingepreist werden soll.

Zu wie viel % der Gebäude kann dies der Fall sein?
Können Sie Ihre Anforderungen an das Flächenaufmaß präzisieren?

Antwort 07.09.2022:

Die Antwort auf Bieterfrage Nr. 14 enthält eine Definition von Aufmaßvarianten und eine Präzisierung der Kalkulationsgrundlage. Ein Prozentsatz der Gebäude mit Aufmaßerfordernis liegt uns derzeit nicht vor, wird u.U. jedoch später eventuell noch nachgereicht.

Frage 21 vom 01.09.2022:

Ist davon aus zu gehen, dass die in dem Dokument "Preisblatt Los" in den Reitern OWG gelisteten Dokumente unter Pkt 1 und Pkt 2, ebenfalls im Datenraum vorliegen?

Eine zielgerichtete Beschaffung durch Einsichtnahme bei der geforderten Breite der Dokumente erscheint nicht kalkulierbar, wenn Dokumente in Archiven, gefunden und herausgesucht werden müssen, etc. Wie gestaltet sich die Mitwirkung in diesem Punkt?

Antwort 07.09.2022:

Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass alle genannten Dokumente unter Punkten 1. und 2. gem. Anlage Preisblatt, Blätter „OWG ...“, im Datenraum vorliegen. Die Vollständigkeit der Gebäudedokumentation kann sich von Gebäude zu Gebäude unterscheiden (und kann im Übrigen erst im Ergebnis der Bearbeitung durch die AN festgestellt werden, anhand der ausgefüllten Arbeitsvorlage „Checkliste Dokumentenprüfung“).

Aufwändige Archivrecherchen, z.B. in behördlichen Bauaktenarchiven, sind nicht Teil der Leistung. Allerdings sind fehlende Unterlagen, die nicht im Datenraum aufgefunden werden können, im Einzelfall noch bei den Vor-Ort-Terminen anzufragen und ggf. zu verarbeiten (s. hierzu Hinweise in der Leistungsbeschreibung, 10./2. Absatz, 11.2).

Frage 22 vom 02.09.2022:

Das Aufstellen des Projektteams benötigt leider mehr Zeit, als erwartet. Aufgrund der aktuell noch bestehenden Urlaubsphase, konnten noch nicht alle Abstimmungen und firmenübergreifenden Unterlagen abschließend vorbereitet werden.

Dies wird auch angesichts des Abgabetermins am 08.09.2022 schwierig.
Wir möchten daher gerne um eine Verschiebung des Abgabetermins von ca. 10 Tagen bitten.

Antwort 07.09.2022:

Die Einreichfrist wird verlängert und endet nunmehr am **16.09.2022 um 12:00 Uhr**.
Die Bindefrist wurde entsprechend verlängert und endet am 15.11.2022.

Es wurden keinerlei inhaltliche Änderungen an den bereitgestellten Unterlagen vorgenommen.

Frage 23 vom 08.09.2022

Wir bitten um Beantwortung unserer am 26.8. um 8:51h eingestellten Frage.

Antwort 23 vom xx.09.2022

Die Frage ist mit Datum vom 26.08.2022 bei uns datiert. Der Fragetext ist gegenüber Ihrem Text leicht abgewandelt. Die Frage ist beantwortet. „**Antwort vom 30.08.2022**“

Hinweis vom 15.09.2022

Da sich kurzfristig noch abschließend zu klärende Änderungen in den zu beauftragenden Leistungsinhalten durch Bedarfsänderungen des AG ergeben haben, wird die Einreichfrist ausgesetzt. Das Verfahren wird nach jetzigem Kenntnisstand hinsichtlich der Inhalte (ggf. auch durch den Entfall einzelner Lose) in der nächsten KW per Änderungsbekanntmachung mit angemessener Verlängerung der Einreichfrist wieder aktiviert.

Hinweis:

Sofern Sie bereits ein elektronisches Angebot eingereicht haben, müssen Sie den Bearbeitungspunkt „Angebot einreichen“ **zwingend** erneut vollziehen, da Ihr Angebot anderenfalls als nicht eingereicht gilt und somit nicht gewertet werden darf.

Ihre eingegebenen Daten und Preise sind unverändert im System der eVergabe gespeichert.